

15.
Dezem-
ber
2003

Reglement über die Spezialfinanzierungen

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾ und in Ausführung von Art. 6 Abs. 1 des Finanzhaushaltreglements vom 7. Dezember 2009²⁾,

beschliesst:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Aufzählung
der Spezial-
finanzierun-
gen

¹ Die Burgergemeinde führt die folgenden Spezialfinanzierungen für ihre Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen:

- a) Forstbetrieb
- b) Armengut
- c) Publikationen der Burgerbibliothek
- d) Bürgerliches Jugendwohnheim
- e) Burgerspittel³⁾

² Die Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der Liegenschaften (ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt) wird in Art. 7 des Finanzhaushaltreglements geregelt.

II. ZWECKBESTIMMUNGEN

Art. 2

Forstbetrieb

Die Spezialfinanzierung für den Forstbetrieb bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen forstlichen Aufwendungen.

Art. 3

Armengut

Die Spezialfinanzierung Armengut bezweckt die Deckung der Sozialhilfaufwendungen, Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Zunft oder Gesellschaft angehören.

Art. 4

Publikationen
der Burger-
bibliothek

Die Spezialfinanzierung Publikationen der Burgerbibliothek bezweckt die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Finanzierung von grösseren Publikationen, insbesondere von Bänden der Reihe «Schriften der Burgerbibliothek Bern».

*Art. 5*Bürgerliches
Jugend-
wohnheim

Die Spezialfinanzierung Bürgerliches Jugendwohnheim bezweckt die Deckung der Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, soweit diese nicht durch Beiträge Dritter getragen werden können.

*Art. 6*Burgerspittel
Vermögen³⁾

¹ Die Spezialfinanzierung Burgerspittel Vermögen bezweckt die Finanzierung von Dienstleistungsangeboten des Burgerspittels, welche ältere Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht vollständig übernehmen können.

² Kommen bei der Alters- und Pflegebetreuung Sozialtarife zur Anwendung, so finanziert die Spezialfinanzierung die Differenz zum vollen Betrag.

*Art. 7*Burgerspittel
Betriebsreserve³⁾

¹ Die Spezialfinanzierung Burgerspittel Betriebsreserve bezweckt den Ausgleich der jährlichen Ergebnisse aus dem Betrieb des Alters- und Pflegeheimes.

² Der Burgerspittel legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein und deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

III. EINLAGEN UND ENTNAHMEN

Art. 8

Rechnung

Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen werden mit der jeweiligen Rechnung beschlossen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 9*Verzinsung
der Spezial-
finan-
zierungen

¹ Das Kapital der Spezialfinanzierungen gemäss Art. 1 Abs. 1 wird verzinst.

² Der Zinssatz wird gemäss Art. 17 der Finanzhaushaltverordnung⁴⁾ festgelegt.

*Art. 10*Unterteilung
von Spezial-
finanzierun-
gen

Die verantwortlichen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen können die Spezialfinanzierungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf mehrere einzelne Konten aufteilen, soweit die entsprechende Zweckbestimmung nicht verletzt wird.

*Art. 11*Zuständigkeit
zum Beschluss
von Ausga-
ben und zur
Kreditfreigabe

Die Zuständigkeitsordnung im Bereich des Finanzhaushaltes wird durch dieses Reglement nicht beeinflusst.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2003

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

1) BRS 11.11

2) BRS 31.11

3) Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009

4) BRS 31.12